

	Thl.	Gr.	Pf.
Von jedem Eymmer in der Stadt gebrauenem Bier oder Brenhan vor dem Unterzünden Eymmer-Geld	=	=	8.
Von einem Fasse dergleichen Stadt-Bier oder Brenhan/ so der Brauende selbst ausschenecket und consumiret/ an so genannter Malz=Accise ohne Unterscheid	=	I.	=
Dargegen wird die Kanne nach Dresdnischem Gemäße 1. Pf. theurer verschenecket / als es vor der Accise geschehen / und zwar soll die Kanne 7. Pf. gelten zu Dresden und anderer Orten/ wo solche nur 6. Pf. gegolten/ und wo sie vor 5. Pf. verzapffet worden/ nunmehr vor 6. Pf. zu verschenecken/ verstattet seyn; dahingegen von dem darzu gebrauchten Malze nichts am Eingange und sonst gegeben wird/			
Wer aber sein Bier in- oder auffer der Stadt/ oder auff das Land/ einem andern zum Schancke verschrotet / der giebet vom Fasse/ wegen seiner Nahrung	=	=	8.
Der Käufer aber / an den das Bier verschrotet wird/ wenn er ein Einwohner der Stadt ist/ oder doch innerhalb einer Viertel-Meile von der Stadt wohnet / giebt vom Fasse Consumtions- oder Schanck=Accise	=	I.	=
Der Landmann aber/ so solches aus der Stadt aufferhalb der Viertel-Meile wegführet / bleibet von dieser Abgabe befreyet. Hergegen soll der Bürger das Bier/ so er in Ganzen verkauffet/ dem Käufer / er sey vom Lande oder aus der Stadt/ nicht theurer verkauffen/ als es vor der Accise gegolten / oder wie hinführo es durch die Taxe regliret werden wird.			
Es darff aber diese obige Accise nicht eher gegeben werden / als biß das Bier entweder zur Consumtion angezapffet/ verschrotet oder verschenecket wird / und ist hierbey zu mercken / daß niemand eher ein Faß Bier anzapffen oder verschrotet soll/ er habe denn den Accis-Zettel darüber gelöst/ bey Straffe eines Thalers von jedem Fasse.			
Von einer Tonne Bier-Hefen zum Brandtwein-Brennen/ der Käufer	=	=	2.
Wenn es aber der Brauende selbst brauchet / seynd solche Hefen frey/ weiln sie mit dem Bier schon vergeben.			
In denen Dertern/wo Berg-Freyheit ist / wird von einem Fasse Bier/ so zum Ausschancf oder Consumtion kömmet / entrichtet	=	=	12.
In gleichen an Eymmer-Gelde vom Eymmer	=	=	6.
Bei der Ausschrotung aber in der Stadt und auff das Land/ bleibet es bey denen auffß Faß gesetzten	=	=	8.
Welches			